

ANWALTSKANZLEI - SPINDLER

Kettenstraße 11, 99084 Erfurt
Telefon: 0361/ 64 41 36 54
Telefax: 0361/ 64 41 36 56

www.anwaltskanzlei-spindler.de
info@anwaltskanzlei-spindler.de



Deutsche Kreditbank AG BIC: BYLADEM1001

Geschäftskonto:
IBAN: DE05 1203 0000 1059 0427 45

Anderkonto:
IBAN: DE27 1203 0000 1059 0427 37

USt-IdNr.: DE299779537

Mandatsbedingungen und Gebührenvereinbarung

(Stand August 2021)

Der/ Die Mandant/in beauftragt Rechtsanwalt Michael Spindler für ihn tätig zu werden.

Der/ Die Mandant/in wurde aufgeklärt, dass die Beauftragung des Rechtsanwalts für diesen einen Vergütungsanspruch gegen ihn/ sie begründet.

Der Honoraranspruch für die Erstberatung wird am Tag der Erstberatung fällig.

Der weitere Honorarvorschuss für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit sowie die Schlussrechnung werden 14 Tage nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.

Sind dem Rechtsanwalt durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten entstanden, so kann der Rechtsanwalt diese Kosten von dem/ der Mandant/in ersetzt verlangen.

Der Anwalt ist berechtigt, die Rechtsberatung und Rechtsvertretung umgehend einzustellen, falls das angeforderte Honorar oder der Honorarvorschuss nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang vollständig und pünktlich bei dem Anwalt eingeht. Das kann zu erheblichen Nachteilen für den Mandanten wie Kündigung des Mandats und dem vollständigen Verlieren des Rechtsstreits mit weiteren Kostenlasten führen.

Der Vergütungsanspruch entsteht wie folgt:

1. Durch die Erstberatung (auch per Videokonferenz) entsteht eine Gebühr nach § 34 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in Höhe von 226,10 EUR, es sei denn Beratungshilfe wurde gewährt (siehe unten).

2. Für jede andere Tätigkeit, also insbesondere immer auch dann, wenn der Rechtsanwalt nach außen hin (über das reine Beratungsverhältnis Rechtsanwalt/ Mandat hinaus) für den Mandanten außergerichtlich oder gerichtlich tätig wird (z. B. gegenüber Gegnern, Behörden, Gerichten, in Gerichtsverfahren usw.) richtet sich der Vergütungsanspruch nach den Vorschriften des RVG und wird in der Regel nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert/ Streitwert).

Eine (Erst-) Beratungsgebühr wird auf diesen Vergütungsanspruch nicht angerechnet. Für die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung entsteht jedoch ein Vergütungsanspruch mindestens in der Höhe der Erstberatungsgebühr, welche über den außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretungsgebühren des RVG liegen kann.

Weiterhin können Kosten- und Auslagenpauschalen nach dem RVG dazu anfallen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten im Falle des Abschlusses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs in der Regel erhöhen.

Die Mandantin/ der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass im Falle eines Unterliegens kein Anspruch gegen die andere Partei/ Prozesspartei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines

Rechtsanwalts besteht, sofern nicht eine Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahme zusichert. Reisekosten werden regelmäßig von den Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen oder erstattet. Bei Mandatswechsel übernimmt die Rechtsschutzversicherung dadurch entstandene Mehrkosten in der Regel nicht.

Die Gebühren und Auslagen für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung sowie die gerichtliche Vertretung trägt der Mandant auch selbst, sofern nicht eine Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahme zusichert und nicht oder nicht vollständig zahlt.

Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse müssen regelmäßig im Fall der Kostenerstattung nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Einkünfte aus einer Rechtssache mit dem Honoraranspruch zu verrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit und Fälligkeit gegeben sind.

4. Besondere Hinweise und Vereinbarungen bei Beratungshilfe/ Prozesskostenhilfe

Im Falle eines Anspruchs auf Beratungshilfe und/ oder Prozesskostenhilfe übernimmt die Mandantin/ der Mandant den Eigenanteil in Höhe von 15,00 EUR gemäß RVG gegen Inrechnungstellung selbst.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der beauftragte Rechtsanwalt Michael Spindler den Antrag stellen kann, die Beratungshilfe aufzuheben und sodann die gemäß RVG regulär anfallenden Gebühren von der Mandantin/ dem Mandanten verlangen kann, sollte die Mandantin/ der Mandant infolge der Beratung durch Beratungshilfe etwas erlangen.